

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

RODEWISCH
mit
Rützengrün

St. Petri

vom

6. 10. 1994

*Der kirchliche Friedhof ist die Stätte,
auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.*

*Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis.
Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet sind. An seiner Gestalt wird
sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher
Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere
Sorgfalt.*

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeines

- §1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
 - §2 Benutzung des Friedhofes
 - §3 Schließung und Entwidmung
 - §4 Beratungsmöglichkeiten
 - §5 Verhalten auf dem Friedhof
- §6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
 - §7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- §8 Bestattungen
- §9 Anmeldung der Bestattung
 - §10 Leichenhalle
- §11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- §12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- §13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- §14 Ruhefristen
- §15 Grabgewölbe
- §16 Ausheben der Gräber
- §17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - §18 Umbettungen
 - §19 Särge und Urnen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- §20 Vergabebedingungen
- §21 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten
 - §22 Grabpflegevereinbarungen
- §23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- §24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- §25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- §26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- §27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- §28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- §29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- §30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- §31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- §32 Wahlmöglichkeit
- §33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- §34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- §35 Grabmalgrößenfestlegung
- §36 Material, Form und Bearbeitung
- §37 Schrift, Inschrift und Symbol
- §38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- §39 Grabstättengestaltung

IV. Schlußbestimmungen

- §40 Zuwiderhandlungen
- §41 Haftung
- §42 Öffentliche Bekanntmachung
- §43 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. ^{Petri}~~Petri~~ zu Rodewisch
erläßt aufgrund von §13 Absatz 2, Buchstabe i
der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)
vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33)
folgende

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Rodewisch mit Rützengrün steht im Eigentum des Kirchlehens zu Rodewisch.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische St. Petri-Kirchgemeinde zu Rodewisch.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Auerbach.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Rodewisch bzw. Rützengrün hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober
von 7.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit,
längstens jedoch bis 20.30 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar
von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit,
längstens jedoch bis 17.00 Uhr.

3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege einschließlich des Geländes um die Kirche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken - Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Kirchgemeinde sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter

müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege sind nur als farbige unbeschriftete Steckschilder zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofmeisters.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10 Leichenhallen

- 1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern/Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern/-hallen besorgt der Friedhofsträger.

§ 11

Feierhalle/Friedhofskapelle

- 1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- 3) Die Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des §12 die des Friedhofsträgers, einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
Bei Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 15 Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
- 2) In vorhandene - baulich intakte Grüfte - dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge sofern keine

hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt §27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z. B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge (insbesondere Eichen- und Pfostensärge) und Ausstattung von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschenbeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

A - Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.

- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muß der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
- 3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muß auf Feldern mit allgemeinen Vorschriften nach §33, Abs. 2 auf Feldern mit zusätzlichen Vorschriften nach §39 erfolgen.
- 4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- 5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der

Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- 6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofs Zwecks erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben und die Pflanzkübeln nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.
- 10) Das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien soll nicht erfolgen - oder ist auf maximal die Hälfte der Grabfläche zu beschränken, wobei diese nicht in den Boden gelangen dürfen. Das Aufbringen von Platten, Kies o. ä. als Umrandung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- 11) Anfallende Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern sortiert nach kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfällen abzulegen. Transportverpackungen von Pflanzen, Paletten aus Styropor oder Plastik, sowie Folien, Kunststofftöpfe, Torf- und Erdtüten u.ä. sind vom Nutzungsberechtigten wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofes zu entsorgen.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines zu berechnenden Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 23
Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen
an Grabmale

- 1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen
bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm.
Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- 2) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 24
Genehmigungspflicht
für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.

- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.

Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.

- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holz-bildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauern in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/ Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- 5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechte sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt §26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,

Verstorbene **bis fünf Jahre**

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 15 cm

Verstorbene **über fünf Jahre**

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,75 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 15 cm

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 0,90 m, Breite 0,60 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

Die Maße der Wahlgrabstätte entsprechen denen der Reihengrabstätte, wobei die Breite des Grabhügels (Leichenbestattung) eines Doppelgrabes max. 2,00 m beträgt. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können insgesamt bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit

angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muß.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von §29 Absatz 4 übertragen.

Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im §29 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in §29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach §29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 32 Wahlmöglichkeiten

1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist

spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser Wahl ist vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten notwendig. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

- 2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.
- 3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, das Ziel einer sowohl sinnbezogenen als auch kostengünstigen und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 4) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist, ausgewiesen.

§ 33

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Die Verwendung von Gips, Kork, Tropf- oder Grottensteinen, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Plaste, Zementschmuck, Lichtbildern, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind nicht gestattet.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m nicht überschreiten.
- 3) Folgende Grabfelder des Friedhofs unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften:
Alle Abteilungen außer den Abteilungen I und III.

§ 34

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind vom Friedhofsträger als Hilfe gedacht zur Schaffung von gestalteten Grabmalen mit individueller Aussage und zur Schaffung sinnbezogener Grabbepflanzung.
- 2) Die folgenden Paragraphen sind bindend:

§35 - 38, das Grabmal betreffend
§39, die Bepflanzung betreffend.

- 3) Folgende Grabfelder des Friedhofs unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
Abt. I und Abt. III.

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

	max. Raummaß	Mindest stärke	max. Breite	max. Höhe max. Länge bei liegenden Grabmalen
	cbm	m	m	m
1) Steingrabmal für ein- stellige Urnengrabstätten (stehend oder liegend)	0,072	0,12	0,40	1,00
2) Steingrabmal für mehr- stellige Urnengrabstätten (stehend oder liegend)	0,09	0,12	0,50	1,00
3) Steingrabmal für Reihengrab - und einstelliges Wahlgrab für Erdbestattungen (stehend oder liegend)	0,14	0,18	0,60	1,30
4) Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräbe-Erdbestattung (stehend und/oder liegend)	0,187	0,18	0,80	1,30

Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgesehene Raummaß eingehalten wird.

Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Die Form des Grabmals muß dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
- 3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- 5) Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht bossiert sein.
- 6) Politur/Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole, Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- 7) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.
- 9) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist zu beachten, sofern die Friedhofsordnung nicht anderes festlegt.

§ 37

Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate).
- 3) Sogenannte Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 4) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muß. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

5) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 38

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“.

§ 39

Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.
- 3) Besteht der Wunsch zur Akzentsetzung mittels Wechselbepflanzung, ist in die Grundbepflanzung der Gesamtfläche stets ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich vorzusehen.
- 4) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 5) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nichtverrottbarem Material,
 - b) das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u. a.,
 - c) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
 - d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
 - e) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
 - f) die Verwendung von gefärbter Erde,
 - g) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen über 30 cm, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u. ä.
- 6) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.
- 7) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 40

Zu widerhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen der ^{§§} 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 Absätze 6 bis 11 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung zur Anzeige gebracht werden.
- 2) Bei Verstoß gegen die ^{§§} 33 Abs. 1, 35, 36, 37 wird nach [§] 24 Abs. 3 verfahren.
- 3) Bei Verstoß gegen die ^{§§} 33 Abs. 2 und 39 wird nach [§] 21 Abs. 5 verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 43

Inkrafttreten

- 1) Diese vom Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Auerbach am 23.12.94 bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 18.10.1938 außer Kraft.

Ort, Datum

Rodewisch, 6.10.1994



Der Friedhofsträger

[Signature], Vorsitzender

[Signature], Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamtes

BESTÄTIGT

23

Auerbach und Zwickau, den 23.12.1994

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt

Auerbach

Der Superintendent

[Signature]

Der Kirchenamtsrat

[Signature]



Landeskirchliche Richtlinien zur Grabmalgestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Vom 15. September 1992

Der Friedhof als öffentliche und gemeinschaftliche Anlage verlangt, daß seine Einzelelemente, also auch die Grabmale, sich in ein Gesamtkonzept einfügen. Mit dem Grabmal soll des Verstorbenen gedacht werden. Das Grabdenkmal im Sinne des "Denk-mal-(nach)" wird dieser ursprünglichen Funktion gerecht.

1. Grabmalgenehmigung

Jedes Grabmal muß vor seiner Errichtung durch den Kirchen-

vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung von Grabmalen ist keine Formsache. Sie ist vielmehr eine wichtige Handhabe des Friedhofsträgers in seiner Verantwortung für ein gutes, der Würde des Ortes entsprechendes Friedhofsbild. Ein verantwortlich durchgeführtes Genehmigungsverfahren ist dafür Voraussetzung. Im Zweifels- oder Konfliktfall ist über das zuständige Bezirkskirchenamt die/der landeskirchliche Friedhofssachverständige hinzuzuziehen.

2. Material

Für die Herstellung von Grabmalen eignen sich neben Holz und Metall alle Natursteine.

Zu bevorzugen ist der in der Landschaft heimische Stein, da er mit der natürlichen Umgebung eine Einheit bildet.

Unterschieden werden die Steine in:

- Weichgesteine
(z. B. Sandstein, Porphyrtuff, Muschelkalkstein)
- mittelharte Steine
(z. B. Travertin, harter Sandstein, Schiefer, Marmor)
- Hartstein
(z. B. Granit, Quarzporphyr, Syenit, Diabas)

3. Bearbeitung

Die Ausdruckskraft des Grabsteines hängt wesentlich von einer guten Oberflächenbearbeitung ab. Bossierte oder polierte Stein-oberflächen sind nicht zulässig. Freistehende Grabmale im Grabfeld werden immer von allen Seiten erlebt. Daher muß die handwerkliche

Bearbeitung und Gestaltung alle Seiten einbeziehen. Flächen dürfen keine Umrandungen haben.

3.1. Flächenbearbeitung von Hartgesteinen

Mögliche handwerkliche Bearbeitungsgrade sind grob- bis feingespitzt/grob- bis feingestockt/grob- bis feingeriffelt/grob- bis feingeschliffen/wobei der Feinschliff der äußerst mögliche Bearbeitungsgrad ist. (Feinschliff = letzter Bearbeitungsgrad vor Mattschliff und Politur)

3.2. Flächenbearbeitung von Weichgesteinen

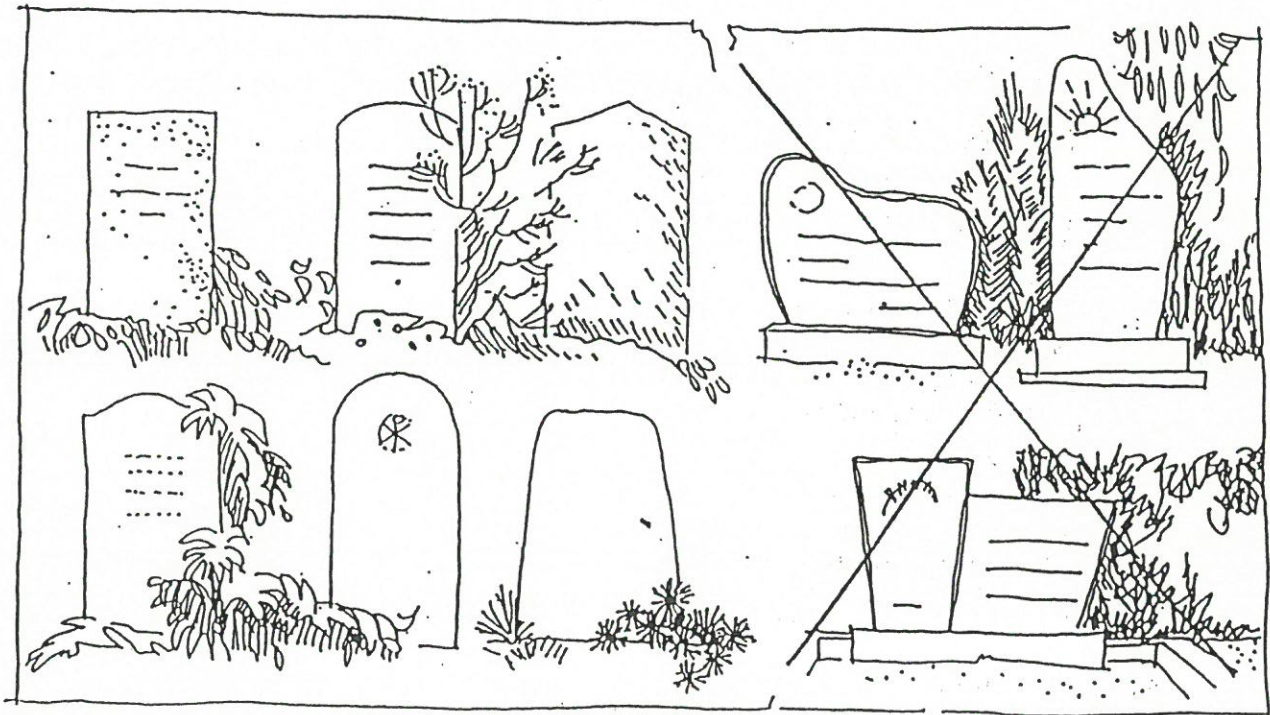
Mögliche Bearbeitungsgrade sind gespitzt/geflächelt/gestelt/gekrönet/scharriert/gebeilt/bis feingeriffelt/geschliffen.

4. Grabmalformen

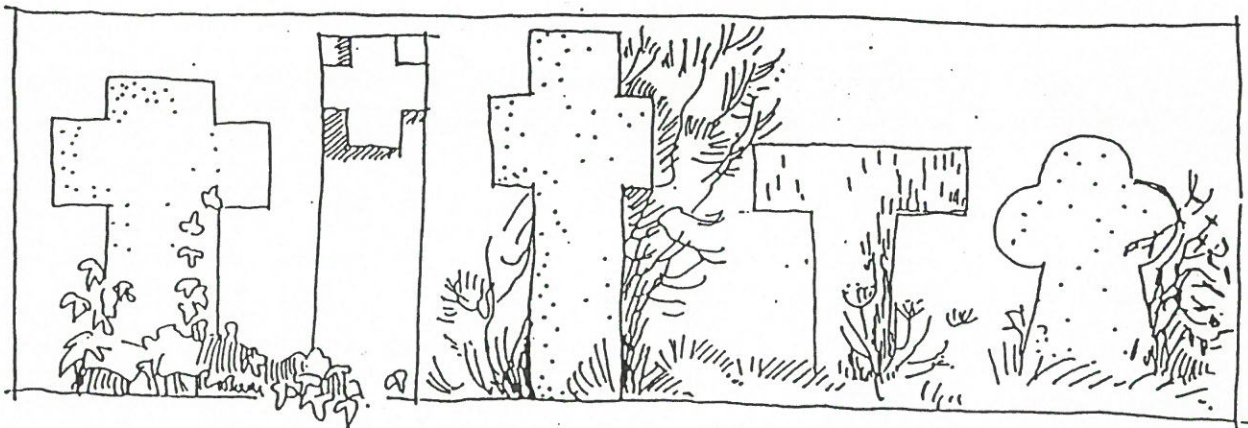
Das Grabmal muß von klarer, möglichst schlichter und einfacher Form sein. Je kleiner das Grabmal ist, um so einfacher muß es der Form nach sein. Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sockellos.

4.1. Stehendes Grabmal

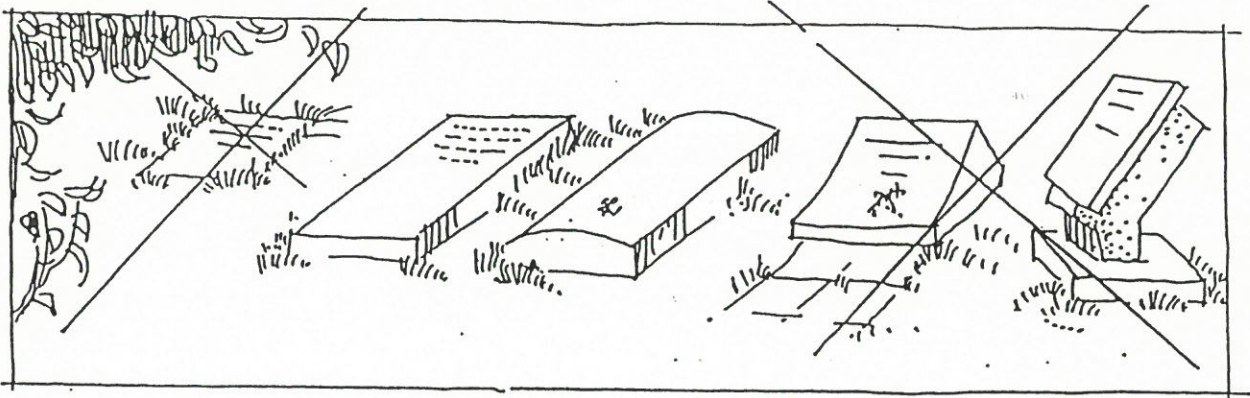
- Stele (ausschließlich mit symmetrischem Kopfab-schluß)



- Kreuz (monolithisch gearbeitet)

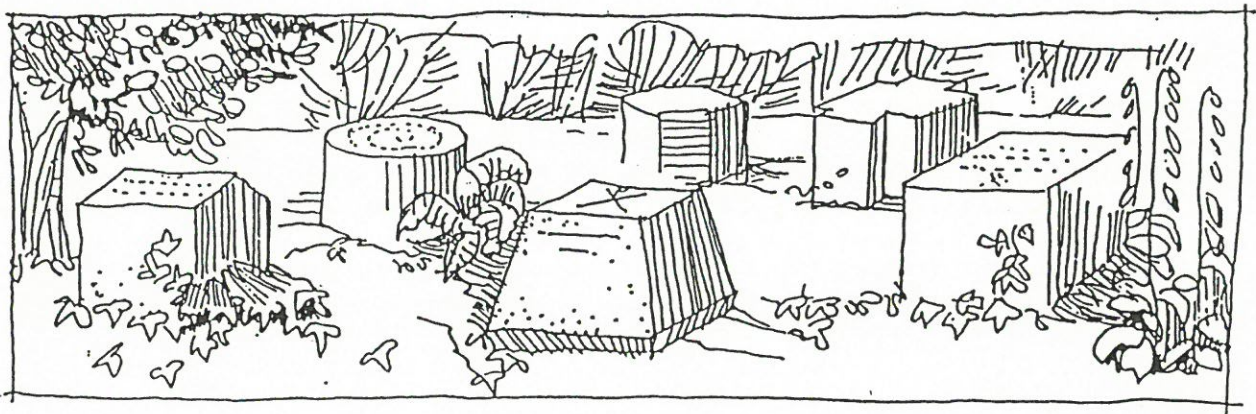


4.2. Liegendes Grabmal



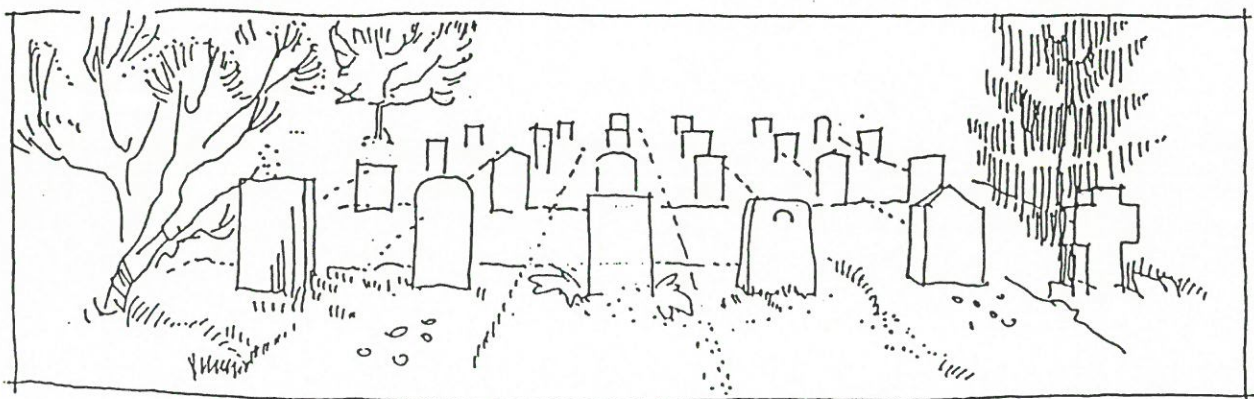
Liegende Grabmale müssen immer etwas in die Erde eingelassen werden. Für Erdgräber sind rechteckige Grabsteine im Längsformat mit max. 5 – 10 % Gefälle, für Urnengräber vorzugsweise Steine mit quadratischem Grundriß vorzusehen.

4.3. Kubisches Grabmal



Kubische Grabmale eignen sich einzeln oder in kleinen Gruppen zur Auflockerung von Grabfeldern. Sie sind vor allem für Urnengräber geeignet.

4.4. Wirkung im Grabfeld



Grabfeld mit Steinen im Hochformat: ausgeglichene Raumwirkung durch Grabmale mit gut abgestimmten Grundformen (Stelen)



Grabfeld mit Steinen im Breitformat: Verlust der Raumwirkung, zufallsgeformte, asymmetrische Steine erzeugen unruhigen, unharmonischen Eindruck des Grabfeldes.

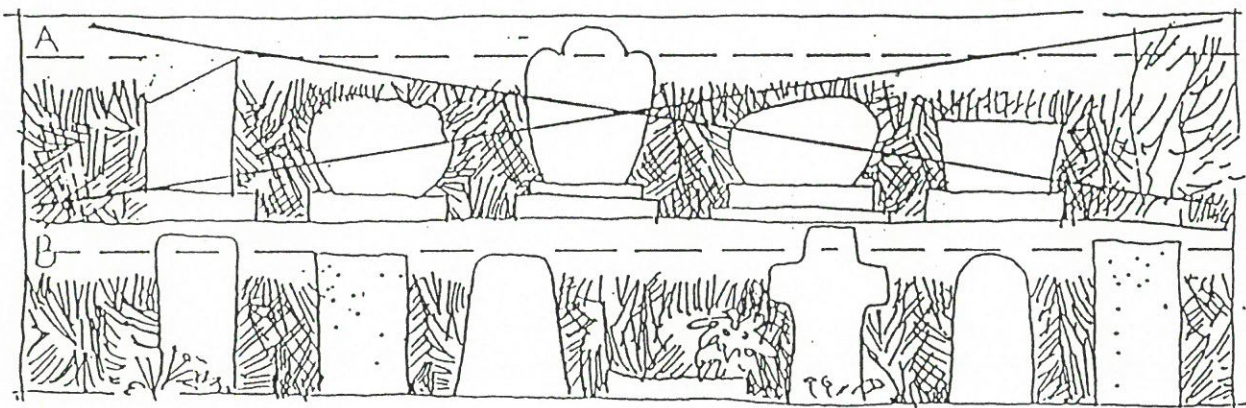
Grabmale, die nicht den vorgeschriebenen Grundformen entsprechen, sind abzulehnen, z. B. zufallsgeformte und asymmetrische Steine ohne besondere Aussage, sog. "Sofalehnen", "Nierensteine" sowie Breitsteine.

4.5. Plastiken und sonstige Bildhauerarbeiten mit künstlerischem Gestaltungsanspruch

Ihre Genehmigung bedarf der fachlichen Beratung über das Bezirkskirchenamt.

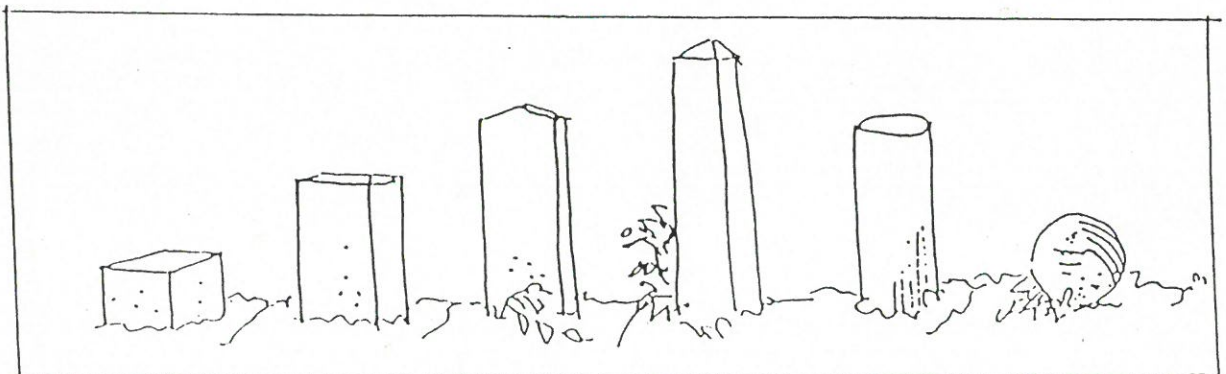
5. Raummaße

Da Grabmale im Raum mit ihrem Volumen wirken, sind Maßordnungen und deren Einhaltung notwendig.



Unruhige Wirkung ohne Einhaltung von Raumhöhen (A) gegenüber klarer Wirkung durch geforderte Höhenordnung (B).

Das Raummaß ist das Verhältnis von Höhe zu Breite zu Stärke; aus dem Höhenmaß leiten sich Breite und Stärke ab: je höher der Stein ist, um so schmäler müssen die Ansichtsflächen und um so breiter die Seitenflächen sein, das Volumen bleibt gleich!



Eingezogene oder darüber hinausgehende Ansichtsflächenteile können Varianten des gleichen Raummaßes bilden.

Grabmalgrößenfestlegung

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

	max. Raum- maß	Mindest- stärke	max. Breite	max. Höhe = max. Länge bei liegenden Grabmalen
	cbm	m	m	m
1) Steingrabmal für einstellige Urnen- grabstätten (stehend oder liegend)	0,05	0,18	0,35	1,30
2) Steingrabmal für mehrstellige Urnen- grabstätten (stehend oder liegend)	0,06	0,18	0,40	1,30
3) Steingrabmal für Reihengrab – und einsteiliges Wahlgrab für Erd- bestattungen (stehend oder liegend)	0,075	0,18	0,45	1,30
4) Steingrabmal für zwei- und mehr- steilige Wahlgräber – Erdbestattungen (stehend und/oder liegend)	0,130	0,18	0,55	1,85

Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgesehene Raummaß eingehalten wird.

Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

Rechenbeispiele

zu 1)	0,05/0,18	0,35 m breit, 1,30 m hoch,	dann 0,79 m hoch dann 0,21 m breit
zu 2)	0,06/0,18	0,40 m breit, 1,30 m hoch,	dann 0,83 m hoch dann 0,25 m breit
zu 3)	0,075/0,18	0,45 m breit, 1,30 m hoch,	dann 0,92 m hoch dann 0,32 m breit
zu 4)	0,130/0,18	0,55 m breit, 1,85 m hoch,	dann 1,31 m hoch dann 0,39 m breit

6. Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das "Kopfende". Auf Gräbern für Urnenbeisetzungen ist die zentrale Aufstellung auf der quadratischen Grabfläche zwingend, da die Urne ihrer Zweckbestimmung nach auf senkrechte Achse gearbeitet ist und senkrecht in den Boden versenkt wird.

7. Fundamente

Jedes Grabmal muß ein sowohl seinen Dimensionen als auch den Bodenverhältnissen entsprechendes tragfähiges Fundament haben und mit diesem fest verübelt sein. Fundamente dürfen nicht sichtbar erscheinen, der Bewuchs muß bis unmittelbar an das Grabmal möglich bleiben.

8. Schrift

8.1. Inschrift

Inschriften sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und seine Überwindung Bezug nehmen. Die Erinnerung an den Verstorbenen kann durch die Nennung des vollen Namens, der Geburts- und Sterbedaten, evtl. durch Geburts- und Sterbeort ergänzt, bewahrt werden. Darüber hinaus kann ein sinnvolles Schriftbild, z. B. Bibelwort oder Dichterwort von allgemeiner Gültigkeit, persönlichen Bezug haben und zugleich Hilfe für den Angehörigen sein, den Schmerz der Trennung zu überwinden. Von überflüssigen Formulierungen wie "hier ruht", "Ruhestätte", "Familiengrabstätte", "Elterngrab", "Ruhe sanft", "Unvergessen", "In ewiger Verehrung", "Auf Wiedersehen", u. ä.; von eigentumsbezogener Anrede wie "Mein lieber ...", "Unser ...", Verwandtschaftsbezeichnungen und von Kosenamen auf Grabmalen ist abzusehen.

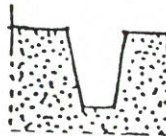
8.2. Schrifttechnik

– vertieft eingearbeitete Schrift

Für alle Gesteinsarten geeignet. Bei liegenden Steinen vorzugsweise für Weichgestein anzuwenden.



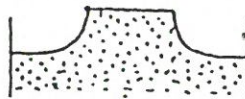
(tiefkeilförmig, 60°)



(übertief, flachgenutet)

(Arten, wie Buchstaben in der Fläche gehauen werden können)

– erhabene Schrift



Buchstabe selbst bleibt stehen, die gesamte übrige Fläche wird abgetragen (keine sog. Kastenschrift!)

- Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleiintarsia, Bronzeauslegung.
- Grabinschriften aus aufmontierbaren, vorgefertigten Buchstaben mit rein technisch-industriellem Charakter sind abzulehnen.

8.3. Schriftgröße

Wichtig für eine gute Lesbarkeit der Schrift ist, daß diese genügend tief oder erhaben gearbeitet wird. Grundsätzlich ist die Schrift unaufdringlich zu halten, da ein Grabmal kein Plakat ist.

8.4. Schriftfarbe

Bei fachmännisch gehauener Schrift kann durch die dadurch entstehende eigene Schattenwirkung auf farbige Tönungen verzichtet werden. Im Sonderfall, z. B. bei hellem Lausitzer Granit, kann mit einer nichtglänzenden Lasur nachgeholfen werden, deren Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muß. Schwarze und weiße Auslegungsfarbe sowie Gold- und Silberschriften sind auszuschließen.

9. Schriftarten

Aus dem Spektrum möglicher Schriften (von der römischen Kapitalschrift bis zur Grotesk) sind auf Grund ihrer guten Lesbarkeit folgende Schriften vorzugsweise anzuwenden:

Antiqua – Wechselzug

A B C D E F
G H I J K L
M N O P
Q R S T U
V W X Y Z

Antiqua – Gleichzug
(Blockschrift)

A B C D E F
G H I J K L M N
O P Q R S T U
V W X Y Z

Unziale

A B C D E F
G H I J K L M
N O P Q R S
T U V W X
Y Z

10. Sinnzeichen und Sinnbilder (Symbolik)

Viele Begriffe sind durch Sinnzeichen bzw. Sinnbilder in eine knappe allgemeinverständliche Form gebracht und können Texte ersetzen. Sie müssen jedoch friedhofswürdig sein, Beziehungen zum Toten haben und sinnvoll mit der Aussage des Grabmales übereinstimmen.

Sinnzeichen, Sinnbilder können wie Inschriften vertieft oder erhaben gehauen oder in Metall gestaltet werden.

Zu den bekannten Symbolen auf Grabdenkmälern gehören vor allem die christlichen Sinnzeichen wie Kreuz, Christusmonogramm, Gottes- und Weltzeichen; aber auch Sinnbilder aus dem Tier-, Pflanzen- und Gegenstandsbereich sowie Berufs- und Handwerkszeichen.

Beispielsweise:



Griechisches Kreuz (Grundform des christlichen Kreuzes als Zeichen des Sieges über Sünde und Tod)



Kreuz mit Öllampen: Zeichen der Wachsamkeit und Glaubensbereitschaft (5 tönliche und 5 kluge Jungfrauen, Mt. 25)



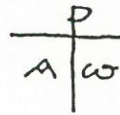
Lateinisches Kreuz (Passionskreuz)



Kreuz auf der Halbkugel: Zeichen der Versöhnung zwischen Gott und den Menschen



Kreuz mit Herz und Anker
Hinweise auf die drei christlichen Tugenden
Glaube, Liebe, Hoffnung



Christusmonogramm, in Verbindung mit
A und O: Christus ist Anfang und Ende



Kreuz auf der Weltkugel:
Herrschaft Christi über die Welt



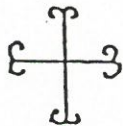
Christusmonogramm, Anfangsbuchstaben
des griechischen Wortes Christus x (chi)
und p (rho)



Radkreuz, Verbindung von Kreis (Göttl.
Unendlichkeit), Kreuz und Christuszeichen



Christusmonogramm (lat.)
Jesus hominum salvator
(Jesus der Menschen Heiland)



Ankerkreuz, Symbol der festen
Verankerung im Glauben,
Hoffnungszeichen



Kreis: Zeichen für Gott-Vater, Symbol für
Unendlichkeit, Ewigkeit, schöpferische
Allmacht und geistige Harmonie



Zeichen für Gott-Vater (Allwissenheit und
Allgegenwart Gottes)



Schmetterling, Auferstehung neuen Lebens
(antikes Sinnbild unsterblicher Seele)



Zeichen für Trinität (Dreifaltigkeit)



Lebensbaum: Sinnbild des Lebens (Baum
der Erkenntnis, Baum des Todes oder der
Erlösung)



Taube mit Ölweig: Zeichen der Versöh-
nung, Friedenssymbol



Ähren, Auferstehungszeichen, Sinnbild der
Lebensernte



Christuszeichen: Lamm
Christus mit Kreuz und Fahne als Zeichen
des Sieges



Blume, Sinnbild für entfaltetes und erfülltes
Leben



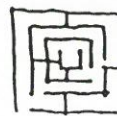
Fisch: Christuszeichen, Zeichen christlichen
Lebens



Lebensspirale, ständig sich erneuerndes
Leben, Erlösung durch Christus



Pelikan: Sinnbild sich selbst aufopfernder
Liebe/Dienst am Mitmenschen



Labyrinth, Symbol der Wahrheitssuche in
den Irrgängen rätselhafter Weltzu-
sammenhänge



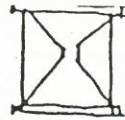
Öllampe: Zeichen der Wachsamkeit und
Glaubensbereitschaft (Mt. 25, 1-13)



Knoten, Symbol der Verflochtenheit,
irdischen Gebundenheit, (Er)Lösung durch
Christus



Sonne: Christus als Sonne der Gerechtigkeit: Zeichen für den Auferstandenen



Stundenuhr, Symbol der Vergänglichkeit/ Zerrinnen der Zeit



Vierstern, Himmelszeichen, Morgenstern, der den anbrechenden Gottestag verkündet/ Hoffnung



Waage, Zeichen der Gerechtigkeit und Lebensbewertung im Gottesgericht



Kerzen, Lichtsymbol
'Das Licht vertreibt die Finsternis' (die Sünde) Hinweis auf Leben, Gnade, Heil



Schiff, Sinnbild der Kirche und der Schicksalsgemeinschaft der Gläubigen. Zeichen der Wanderschaft



Pfau, Hinweis auf Paradiesgarten, Symbol für Unsterblichkeit



Stab, Brot und Krug: Zeichen irdischer Wanderschaft

Anlage 2

Landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Vom 15. September 1992

Rechtsverhältnisse

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum des Kirchenlehns. Derjenige, der eine Grabstätte löst, hat nur Rechte nach der Friedhofsordnung. Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

Grabbepflanzung

Alle Grabstätten sind in einer der Würde des kirchlichen Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Auf Friedhöfen ohne Bestattungspflicht und für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften trifft der Friedhofsträger hierzu verbindliche Festlegungen in der Friedhofsordnung.

Die Gräber sind mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden gemäß den beigefügten Pflanzenlisten zu bepflanzen. Das Offenhalten des Bodens, das Bekieseln oder Besplitten von Grabstätten, die vielerorts übliche Wechselbepflanzung und die Verwendung von für Grabbepflanzungen oder den jeweiligen Standort ungeeigneten Pflanzen machen die Grabpflege aufwendig. Durch die Bepflanzung wird der Boden vor Abschwemmung, Austrocknung und Verdichtung geschützt. Das Grabmal wird auf Grund umgebender Bepflanzung auch im Basisbereich sauber gehalten.

Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen können, sind

- der Charakter des Friedhofs und seine Lage
- die vorherrschenden Lichtverhältnisse

Je besser den Pflanzen die gegebenen Standortverhältnisse zusagen, um so geringer wird der anfallende Pflegeaufwand sein! Je mehr Pflanzenarten sich auf der relativ kleinen Fläche der Grabstätte befinden, um so eher springt das Auge von Motiv zu Motiv. Dem Betrachter ist es erschwert, Ruhe zu finden zum

Gedenken, Meditieren, Beten. Weniger ist mehr! Buntheit nimmt den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage. Die Pflanzen sollen aufeinander abgestimmt werden hinsichtlich Wuchshöhe, -form, Blatt- und Blütenfarbe, Blühzeiten etc.

- die Gestaltung des Grabmals (Höhe, Form, Bearbeitung, Schriftbild)

Hochwachsende Pflanzen zergliedern den Raum des Grabfeldes, schaffen Unruhe. Sie verdecken das Grabmal, sie verunklaren die Form und bilden eine unerwünschte Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen. Auf der Grabstelle sind sie daher unangebracht.

- der Bezug zur Person des Verstorbenen

Zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Hochzeitstag, Todestag sollen blühende, fruchttragende oder sich durch besondere Laubfärbung auszeichnende Einzelpflanzen aus der Grundbepflanzung hervortreten – siehe Pflanzenliste Nr. 2 –. Besteht dagegen der Wunsch nach jahreszeitlicher Wechselbepflanzung, ist in der Grundbepflanzung ein kleiner symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich dafür auszusparen.

Grabeinfassung

Individuelle über Terrain stehende Einfassungen von Grabstätten sind Ausdruck des Eigentumdenkens. Da an Grabstätten kein Eigentum erworben werden kann und da auf einer wie empfohlen beplanten Grabstätte allein durch die Wurzeln der kriechenden Stauden und Gehölze das Erdreich zusammengehalten wird, sind derartige Einfassungen überflüssig.

Sonstige Grabausstattungen

Die Verwendung von Kies, Splitt, Platten o. ä. Material zur Abdeckung der Grabflächen ist aus funktionellen Gründen nicht gestattet. Sie führt zur Versiegelung des Bodens, verhindert dessen Durchlüftung und kann bei Leichen den Verwesungsprozess verzögern, sogar verhindern (Wachsleichen).

Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig ins Erdreich bzw. in die Pflanzung eingelassene Steckvasen. So ergibt sich immer ein aufgeräumtes Bild, auch wenn zeitweise kein Blumenstrauß ihrer bedarf.

Da die in unserem Klimabereich für Grabbepflanzungen geeigneten Stauden und Gehölze genügend winterhart sind, erübrigt sich eine Reisigabdeckung. Sie ist ohne Sinn und aus ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen zu unterlassen.

Auf das Schmücken des Grabes mit Kunststoffartikeln (Plastikblumen, -kränzen und unverrottbaren Unterlagen) wird bewußt verzichtet.

Die Staude, eine Alternative zur Sommerblume als Grabbepflanzung

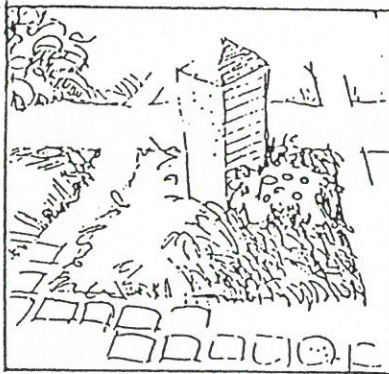
(„Auszug aus Friedhof und Denkmal“ Nr. 2/3 Juni 1987 von F. W. Mayer)

Bestimmte niedrige Stauden, auch einige Gehölzarten, haben die Eigenschaft, Pflanzenteppiche zu bilden und somit die Oberfläche des Grabes zu schützen, die Erde zusammenzuhalten und ein zu rasches Austrocknen zu verhindern. Andere niedrige Stauden, Zwiebel- und Knollenpflanzen, finden in einem solcherart geschützten Boden ideale Lebensbedingungen. Die Bepflanzung ist so zusammenzustellen, daß eine bodendeckende Pflanzenart, die teppichartig das ganze Grab überzieht, in der Blüte abwechselt mit dauerhaften Einzelpflanzen, z. B. Stauden, die je nach ihrer spezifischen Wuchs- und Ausbreitungsform vereinzelt, in losen

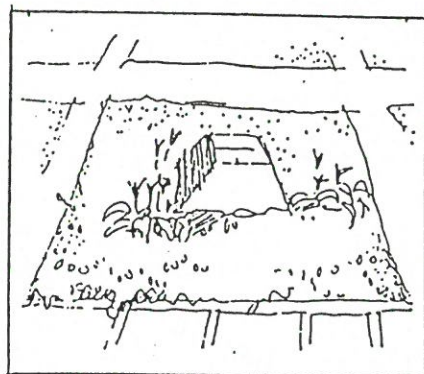
Gruppen oder auch dichteren Nestern in diesen Teppich hineingepflanzt werden. Aus der Bodendecke, die für die meiste Zeit des Jahres ruhig und zurückhaltend bleibt, treten so zu bestimmten Jahreszeiten, die eine Beziehung zum Toten haben sollen, Einzelpflanzen hervor, blühen und ziehen sich danach wieder zurück, um neue Kraft zu sammeln. Ein auf solche Art bepflanztes Grab ändert sein Erscheinungsbild kontinuierlich nach der Eigengesetzlichkeit der Pflanzen: es lebt. Somit kann es auch Sinnbild sein für das Werden und Vergehen, für den Kreislauf, dem sowohl der Mensch als auch die Natur untergeordnet ist.

Ein so bepflanztes Grab steht damit im Gegensatz zu einem solchen mit jährlich mehrmals auszutauschender Wechselbepflanzung aus einjährigen, weitgehend „standardisierten“ Blumen wie Stiefmütterchen, Begonien oder Pelargonien, bei dem der Wechsel sprunghaft erfolgt. Bei allem Bezug der Bepflanzung und des Grabmals auf die Person des Verstorbenen ist es von übergeordneter Wichtigkeit, daß sich die Grabstätte in das Gräberfeld einfügt. Hochwachsende, eventuell noch raumbildend angeordnete Pflanzungen machen dieses Einfügen unmöglich. Sie zergliedern den Raum des Gräberfeldes, können das Grabmal verdecken oder seine Form verunklaren, bilden eine Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen und schaffen Unruhe. Die Rahmenbepflanzung bildet den Raum des Gräberfeldes; auf dem einzelnen Grab ist sie unangebracht. Generell ist zur Bepflanzung der Grabstätte zu sagen: Sie hat ein Grab zu dokumentieren und nicht einem Repräsentationsbedürfnis zu dienen. Weniger ist mehr, über große Buntheit nimmt den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage.

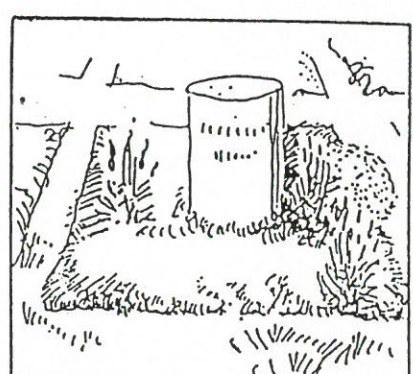
Bepflanzungsbeispiele



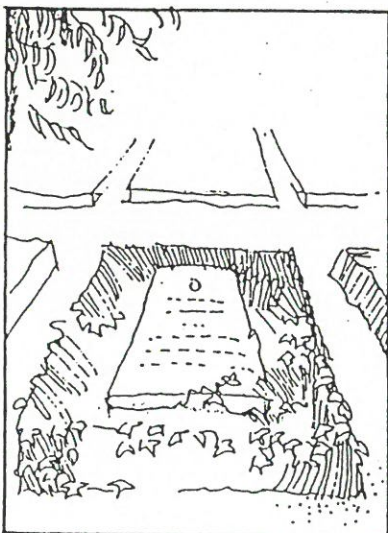
Zwergmispel
(Cotoneaster) und kriechende Rose



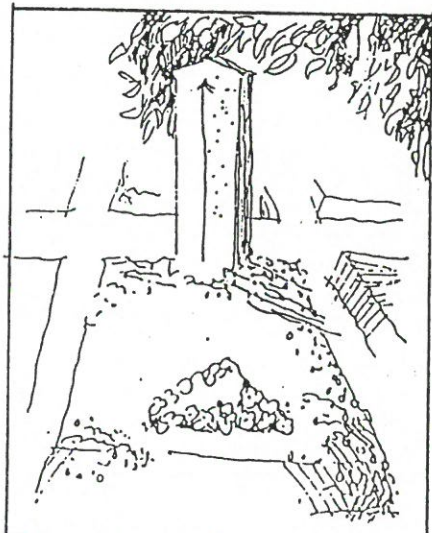
Gänsekresse
(Arabis) und Wildtulpen



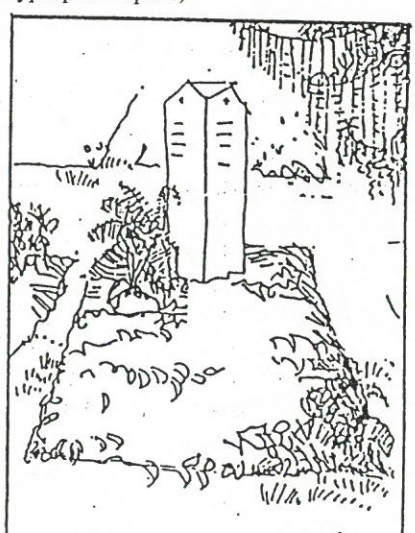
Thymian
dazu Lavendel und Schleierkraut
(Gypsophila repens)



Efeuhügel



Fetthenne
(Sedum) und Wechselbepflanzung



Goldnessel
(Lamium) und Farne

Stauden und Gehölze

In der folgenden Liste werden Pflanzen aufgeführt, die für eine Grabbepflanzung geeignet sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch

auf Vollständigkeit. Einige ohnehin vertraute Arten wurden nicht aufgeführt, um Raum für weniger bekannte zu lassen. Die Reihenfolge der Gruppen richtet sich danach, zu welcher Zeit die Pflanzen ihren besten Anblick bieten.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Standort	Verwendung
<i>Blüte/Fruchtstand/Pflanzenteile: Dezember – März</i>			
<i>Crocus tomasianus</i> (Feb./März)	Vorfrühlingskrokus	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Eranthis hyemalis</i> (Feb./März)	Winterling	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Erica carnea</i> (Jan./April)	Schneeheide	sonnig	Bodendecker
<i>Galanthus nivalis</i> (Feb./März)	Schneeglöckchen	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Helleborus niger</i> (Okt./März)	Christrose	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Leucojum vernum</i>	Knotenblume	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Rudbeckia sullivantii</i> "Goldsturm"	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzelpflanze
<i>Tulipa turkestanica</i>	Tulpe	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Blütezeit: März – April</i>			
<i>Anemone blanda</i>	Anemone	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Arabis procurrens</i>	Schaumkresse	sonnig	Bodendecker
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundelrebe	halbschattig – sonnig	Bodendecker
<i>Narcissus cyclamineus</i>	Narzisse	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Primula acaulis</i>	Kissenprimel	halbschattig – sonnig	Einzelpflanze
<i>Scilla sibirica</i>	Blaustern	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Tulipa kaufmanniana</i>	Tulpe	sonnig	Einzelpflanze
<i>Blütezeit: April – Mai</i>			
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Asperula odorata</i>	Waldmeister	halbschattig – schattig	Bodendecker
<i>Bergenia cordifolia</i>	Bergenie	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Brunnera macrophylla</i>	Kaukasus-Vergißmeinnicht	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Corydalis cava</i>	Lerchensporn	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Doronicum caucasicum</i>	Gemswurz	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Epimedium pinnatum</i>	Elfenblume	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Omphalodes verna</i>	Gedenkemein	halbschattig – schattig	Bodendecker
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Milchstern	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Saxifraga X arendsii</i>	Moossteinbrech	halbschattig	Bodendecker
<i>Tiarella cordifolia</i>	Schaumblüte	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Tulipa tarda</i>	Tulpe	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Waldsteinia ternata</i>	Waldsteine	halbschattig – schattig	Bodendecker
<i>Blütezeit: Mai – Juni</i>			
<i>Antennaria dioica</i>	Katzenpfötchen	sonnig	Bodendecker
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Armeria maritima</i>	Grasnelke	sonnig	Einzelpflanze
<i>Cerastium tomentosum</i>	Hornkraut	sonnig	Bodendecker
<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	Frühlingsmargerite	sonnig	Einzelpflanze
<i>Geum X hybridum</i>	Nelkenwurz	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Luzula sylvatica</i>	Waldmarbel	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut	halbschattig	Bodendecker
<i>Paronychia serpyllifolia</i>	Mauerraute	sonnig	Bodendecker
<i>Primula X hortensis</i>	Gartenaurikel	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Saxifraga aizoon</i>	Rosettensteinbrech	sonnig	Bodendecker
<i>Saxifraga umbrosa</i>	Schattensteinbrech	halbschattig	Bodendecker
<i>Blütezeit: Juni – Juli</i>			
<i>Acaena buechananii</i>	Stachelnüsschen	sonnig	Bodendecker
<i>Campanula glomerata</i>	Knäulglockenblume	sonnig	Einzelpflanze
<i>Festuca scoparia</i>	Bärenfellschwingel	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
<i>Gypsophila repens</i>	Schleierkraut	sonnig	Einzelpflanze
<i>Lilium martagon</i>	Türkenbundlilie	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
<i>Lilium pumilum</i>	Korallenlilie	sonnig	Einzelpflanze
<i>Linum flavum</i>	Goldflachs	sonnig	Einzelpflanze
<i>Nepeta X faassenii</i>	Katzenminze	sonnig	Einzelpflanze
<i>Rosa</i>	Zwerg- bzw. Miniaturrosen	sonnig	Einzelpflanze
<i>Ruta graveolens</i>	Weinraute	sonnig	Einzelpflanze
<i>Sedum album</i>	Fetthenne	sonnig	Bodendecker
<i>Blütezeit: Juli – August</i>			
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	sonnig	Bodendecker
<i>Artemisa absinthium</i>	Wermut	sonnig	Einzelpflanze
<i>Cotula squalida</i>	Fliederpolster	halbschattig	Bodendecker
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	sonnig	Einzelpflanze
<i>Gaultheria procumbens</i>	Scheinbeere	halbschattig – schattig	Bodendecker
<i>Heuchera sanguinea</i>	Purpurglöckchen	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Lavandula angustifolia</i>	Lavendel	sonnig	Einzelpflanze
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Gamander	sonnig	Einzelpflanze
<i>Thymus serpyllum</i>	Thymian	sonnig	Bodendecker

Blütezeit: August – September

Astilbe chinensis var. pumila	Prachtspiere	halbschattig	Bodendecker
Calluna vulgaris	Besenheide	sonnig – halbschattig	Bodendecker
Chrysanthemum X hortorum	Winteraster	sonnig	Einzelpflanze
Pennisetum compressum	Federborstengras	sonnig	Einzelpflanze
Rudbeckia sullivantii "Goldsturm"	Sonnenhut	sonnig	Einzelpflanze

Blütezeit: September – Oktober

Aster dumosus	Herbstaster (niedr. Sorten)	sonnig	Bodendecker
Ceratostigma plumbaginoides	Bleiwurz	halbschattig – schattig	Bodendecker
Chrysanthemum arcticum	Herbstmargerite	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
Crocus sativus	Herbstkrokus	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze
Crocus speciosus	Herbstkrokus	sonnig – halbschattig	Einzelpflanze

Blüte/Fruchtstände: Oktober – November

Chrysanthemum X hortorum	Winteraster (Blüte)	sonnig	Bodendecker
Cotoneaster	Felsenmispel (Frucht)	sonnig – halbschattig	Bodendecker
Helleborus niger	Christrose (Blüte)	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
Pennisetum compressum	Federborstengras (Fruchtst.)	sonnig	Einzelpflanze
Rudbeckia sullivantii "Goldsturm"	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzelpflanze

Blütezeit unbedeutend (mehr oder weniger)

Asarum europaeum	Haselwurz	halbschattig – schattig	Bodendecker
Cotoneaster dammeri	Felsenmispel	sonnig – halbschattig	Bodendecker
Cotoneaster dammeri "Streibs Findl"	Zwergmispel	sonnig – halbschattig	Bodendecker
Euonymus fortunei	Pfaffenhütchen	sonnig	Bodendecker
Hedera helix	Efeu	halbschattig – schattig	Bodendecker
Juniperus horizontalis	Kriechwacholder	sonnig	Bodendecker
Katteuccia struthiopteris	Trichterfarn	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
Pachysandra terminalis	Dickanthere	halbschattig – schattig	Bodendecker
Phyllitis scolopendrium	Hirschzungenfarn	halbschattig – schattig	Einzelpflanze
Vinca minor	Immergrün	halbschattig – schattig	Bodendecker

Entsprechend den vorherrschenden Standortverhältnissen sollte die Auswahl geeigneter Stauden oder Gehölze zur Grabstättenbepflanzung erfolgen:

							Stückzahl je qm
Blaukissen – Aubrieta deltoidea	○	①	+		IV–V		5/10 16
Fette Henne – Sedum-Arten	○	① ②			VII–VIII	#	5/10 25
Gänsekresse – Arabis procurrens	○	①	+		IV–V	#	10/20 15
Bruchkraut – Herniaria glabra	○	① ③	–		VI–VIII	#	5 25
Hornkraut – Cerastium tomentosum	○	① ②			V–VI		10/15 16
Polsterphlox – Phlox subulata	○	① ③			V–VI	#	10/10 20
Thymian – Thymus serpyllum	○	① ②			VII–IX	#	5/5 25
Kriechender Wacholder – Juniperus horizontalis	○	①				#	30 3
Schneeheide – Erica carnea	○ ●	① ③			II–IV	#	15-30 20
Steinsame – Buglossoides purpureocaerulea	○ ●	① ②	+		IV–VI		30/30 12
Zwergmispel – Cotoneaster dammeri radicans	○ ●	①				# &	20 8
Kriechender Spindelbaum – Euonymus fortunei var. radicans	○ ●	①		△		#	20 10–15
Pfennigkraut – Lysimachia nummularia	○ ●	①		△	V–VII		5/5 20
Goldnessel – Galeobdolon luteum	○ ●	① ④		△	V–VI	# ▽	20/30 12
Kriechastilbe – Astilbe chinensis var. pumila	○ ●	① ③		△	VIII–IX		10/25 15
Taubnessel – Lamium maculatum “Silbergroschen”	○ ●	① ④		△	V–VII	▽	10/20 16
Waldmeister – Galium odoratum	○ ●	④		△	V		15 20
Waldsteinie – Waldsteinia ternata	○ ●	① ④			IV–V	#	20/25 25
Ysander – Pachysandra terminalis	○ ●	① ④		△	IV–V	# ▽	20 10–19
Efeu – Hedera helix	○ ●	① ③ ④				# ▽	20 10
Kleines Immergrün – Vinca minor	○ ●	① ④			IV–V	#	15/15 10-15
Frühlingsgedenkenemein – Omphalodes verna	●	① ④		△	IV–V		10/15 16
Haselwurz – Asarum europaeum	●	① ④		△	III–IV	# ▽	10/20 20
Porzellanblümchen – Saxifraga umbrosa (Schattensteinbrech)	●	①		△	V–VI	#	10/30 20

Zeichenerklärung:

○ Sonne	① gute, normale Gartenerde	+ kalkliebend	# immergrün
○ Halbschatten	② magerer, sandiger Boden (trocken)	– kalkfliehend	▽ blattzierend
● Schatten	③ sandig humoser Boden	△ frischer Boden	& fruchtzierend
	④ Waldhumusboden		

IV–V römische Zahlenangaben zur Blütezeit

5/10 arabische Zahlenangaben zur Pflanzenhöhe im nichtblühenden und blühenden Zustand

Landeskirchliche Grundsätze für Urnengemeinschaftsanlagen auf kirchlichen Friedhöfen

Vom 15. September 1992

- 1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist ein Gräberfeld bzw. eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für Urnengemeinschaftsanlagen gelten die für Urnenreihen-grabstätten gültigen Ruhezeiten.
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grablage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- 4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf den dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträgern in Form von ~~Gedenksteinen~~ *Gedenkblechen* auf der Gemeinschaftsanlage genannt.
- 5) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf der/ in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche/Behältern abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen für die Einrichtung von Urnengemeinschaftsanlagen.
- 7) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev. - Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Rodewisch in Rodewisch und Rützingrün

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Christus-Kirchspiel im Vogtland die folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe Rodewisch und Rützingrün der Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Rodewisch beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren, sowie Gebühren für Einheitlich gestaltete Reihengräber und Urmengemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

(1) Benutzungsgebühren (für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten)

Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.1.	<u>für Sargbestattungen</u>	
	Einzelstelle	450,00 €
	Doppelstelle	900,00 €
1.2.	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
	Einzelstelle	450,00 €
1.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr und Stelle	22,50 €

(2) Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

2.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	325,00 €
2.2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 3 Jahre)	650,00 €
2.3.	Urnenbeisetzung	270,00 €

(3) Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

3.1.	Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattung	2.850,00 €
------	---	------------

(4) Gebühren für Urnengemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

4.1.	Urne Pflanzband	2.100,00 €
4.2.	Urnengemeinschaftsanlage für mehrere Urnen	2.050,00 €

(5) Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

(6) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr

beträgt pro Stelle (Grablager)	25,00 €
--------------------------------	---------

<u>(7) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle</u>	100,00 €
---	----------

8) Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 40,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 40,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (f. 3 Jahre) | 45,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Rodewischer Stadtanzeiger – Amtsblatt der Stadt Rodewisch - sowie in den Schaukästen der Friedhöfe Rodewisch und Rützengrün.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.04.2012 außer Kraft.

Treuen, den 14.03.2023

Kirchenvorstand des Christus-Kirchspieles im Vogtland


Vorsitzender


Mitglied

AZ: R 56523 Vogtland, Christus-Ksp.

Chemnitz, 27.03.2023



BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz





Richter
Oberkirchenrat